

Die Entwicklung der Parlamentsherrschaft und die Freiheitsrechte; S. setzt diese Entwicklung nach 1760.)

7. John Locke, Zwei Abhandlungen über Regierung.

(Deutsch von Hilmar Wilmanns, Halle a. S., Niemeyer 1906.

Die folgenden Stellen aus Locke sind dieser Uebersetzung entnommen.)

Methodische Bemerkung. Ranke macht in dem Aufsatz „Zur Geschichte der politischen Theorien“ (B. 24) in Abschnitt II „Zur Geschichte der Doctrin von den drei Staatsgewalten“ S. 237/8 folgende Bemerkung: „Es wäre eine Aufgabe von umfassender Bedeutung, das Verhältnis zu untersuchen, in welchem die Lehren der Philosophen und Politiker über den Staat jeder Zeit zu den historischen Ereignissen der Epoche gestanden haben. Denn in den Conflicten der Macht treten die Theorien hervor, sie erscheinen nicht selten als die Rechtfertigung der Stellungen, welche die Parteien genommen haben oder zu nehmen im Begriff stehen. Man würde dem denkenden Geist unrecht tun, wenn man die Theorie lediglich aus dem Factum herleiten wollte; sie hat vielmehr auch ihrerseits eine selbständige Bewegung. Die Speculation hat ihre eigene Geschichte, die von der einen Epoche in die andere hinüberreicht; was in der einen festgesetzt worden ist, dient als Grundlage für die folgende; aber die Weiterbildung und das Maß ihrer Geltung hängt doch immer mit den Ereignissen der Zeit auf das Innigste zusammen. Die großen Krisen der Geschichte geben den Impuls zu neuen Auffassungen, Idealen, Systemen.“ Auf Grund dieser Äußerung Rankes möchte ich den Vorschlag machen, in den Geschichtsunterricht, namentlich zum Zwecke der staatsbürgerlichen Belehrung älterer Schüler, geeignete Stücke aus politischen Theorien aufzunehmen. Hier wird S. 30 der Versuch mit Grotius, S. 15 ff. und Locke gemacht.

Aus der Einleitung.

3. „Unter politischer Gewalt verstehe ich das Recht, Gesetze zu geben mit Todesstrafe und folglich allen geringeren Strafen, zur Regelung und Erhaltung des Eigentums, und die Macht der Gemeinschaft zu gebrauchen, um diese Gesetze zu vollziehen und das Gemeinwesen gegen Schädigung von außen zu schützen, und alles dies allein für das öffentliche Wohl.

Aus Kapitel 2. Vom Naturzustand.

4. „Um politische Gewalt richtig zu verstehen und sie von ihrem Ursprung abzuleiten, müssen wir betrachten, in welchem Zustande sich die Menschen von Natur befinden. Dies ist der Zustand völliger Freiheit, innerhalb der Grenzen des Naturrechts ihre Handlungen zu regeln und über ihren Besitz und ihre Person zu verfügen, weil sie es für am besten halten, ohne die Erlaubnis eines andern zu fordern oder von seinem Willen abzuhängen. Ebenso ein Zustand völliger Gleichheit, worin alle Gewalt und Jurisdiktion gegenseitig ist und einer nicht mehr hat als der andere; denn nichts ist klarer, als daß Geschöpfe derselben Gattung und desselben Ranges, die ohne Unterschied zum Genuß aller derselben Vorzüge der Natur und zum Gebrauch derselben Fähigkeiten geboren sind, ohne Unterordnung und Unterwerfung, auch einander gleich sein müssen.“